



Voranschlag 2014

Einleitende Botschaft

Der Urversammlung wird der Voranschlag 2014 zur Genehmigung unterbreitet. Gleichzeitig wird die Urversammlung über den Finanzplan informiert. Planungsgrundlagen bilden die Rechnung 2012, der Voranschlag 2013 und die entsprechenden Beschlüsse des Kantons und des Gemeinderates. Der Gemeinderat hat den Voranschlag und den Finanzplan an zwei Lesungen intensiv bearbeitet und Änderungen und Anpassungen vorgenommen. Verschiedene Projekte mussten verschoben oder ganz gestrichen werden. Der Finanzplan zeigt auf, dass die anstehenden Aufgaben und Herausforderungen für den Gemeindehaushalt mit grossen Anstrengungen verbunden sind. Sowohl die Auswirkungen NFA II sowie die Fusion mit Birgisch und Mund sind nicht unbedeutend. Für das kommende Jahr sieht die Laufende Rechnung (nach Abschreibungen von Fr. 5,516 Mio.) einen Ertragsüberschuss von Fr. 0,016 Mio. vor. Bereits in der anhaltenden, intensiven Investitionsphase räumt der Gemeinderat der Konsolidierung der Gemeindefinanzen erste Priorität ein.

Einberufung der Urversammlung

Die Budget-Urversammlung der Gemeinde Naters wird einberufen auf **Mittwoch, 27. November 2013, um 19.00 Uhr, in den Saal des Zentrums Missionne**, zur Behandlung folgender Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll der Urversammlung vom 22. Mai 2013, Genehmigung
4. Orientierung über den Finanzplan 2014 bis 2017
5. Kenntnissgabe der Steuergrundlagen
6. Voranschlag 2014
 - 6.1 Darlegung des Voranschlages
 - 6.2 Genehmigung des Voranschlages
7. Polizeireglement, Beratung und Genehmigung
8. Kehrrechtreglement, Beratung und Genehmigung
9. Verschiedenes

Gemäss dem kommunalen Organisationsreglement sind Vorschläge zur Änderung von Reglementen schriftlich gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei fünf Tage vor der Versammlung zu hinterlegen. Diese können auf der Gemeindekanzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden. Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig.

Der detaillierte Voranschlag 2014 liegt 20 Tage vor der Urversammlung während den üblichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Werte Mitbürgerinnen
Werte Mitbürger

Am Mittwoch, 27. November 2013 findet die Budget-Urversammlung statt, an welcher der Gemeinderat den Voranschlag 2014 zur Genehmigung unterbreitet und über den Finanzplan 2014 bis 2017 orientiert. In der Laufenden Rechnung 2014 erwarten wir einen Cashflow von 5,532 Mio. Franken. Die Nettoinvestitionen werden auf 2,427 Mio. Franken voranschlagt, weshalb wir für das Jahr 2014 mit einem Finanzierungsüberschuss von 3,105 Mio. Franken rechnen dürfen, welcher für den Schuldenabbau verwendet wird.

Nach einer intensiven Investitionsphase werden für die Planungsperiode 2014 bis 2017 Finanzierungsüberschüsse prognostiziert. Damit beweist der Gemeinderat, dass es ihm ernst ist, die Konsolidierung der Gemeindefinanzen an die Hand zu nehmen. Die Finanzkennzahlen können Sie im vorliegenden **INFO** entnehmen. Primäres Ziel wird es sein, die Nettoschuld pro Kopf bis Ende der Legislaturperiode unter 4 000 Franken zu senken.

Nachdem das Stimmvolk dem Organisationsreglement der Gemeinde Naters mit deutlicher Mehrheit zugestimmt hat, werden an der Budget-Urversammlung über das Polizei- und das Kehrrechtreglement beraten und über diese abgestimmt. Der Gemeinderat ist aufgrund der Gemeindefusion verpflichtet, alle Gemeindefusionen bis Ende 2016 dem Stimmvolk anlässlich einer Urversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern beide Reglemente zur Annahme.

Im Namen des Gemeinderates lade ich Sie zur Budget-Urversammlung und zum anschliessenden kleinen Imbiss ins Zentrum Missionne ein.

Manfred Holzer, Gemeindepräsident



Protokoll Urversammlung vom 22. Mai 2013

Traktandum 3, Urversammlung

1. Begrüssung

Um 19.00 Uhr eröffnet Gemeindepräsident Holzer Manfred die Urversammlung. Einen speziellen Willkommensgruss richtet er an Kastlan Salzmann René, Vizerichterin Dekumbis-Bellwald Karin, an die Grossräte Bregy Philipp Matthias und Wellig Diego, an Burgerpräsident Agten Armin und seine Burgerratskollegen sowie an die ehemalige Gemeindepräsidentin von Mund, Wyssen Josiane, und den ehemaligen Gemeindepräsidenten von Birgisch, Schwesternmann Lothar. Der Gemeindepräsident entschuldigt seine Ratskollegen Ruppen Franz (Krankheit) und Imhof Bernhard (Arbeit).

Die Urversammlung wurde form- und fristgerecht 20 Tage im Voraus einberufen. Alle Unterlagen zu den einzelnen Urversammlungs geschäften lagen während 20 Tagen vor der Versammlung in der Gemeinde Naters öffentlich zur Einsicht auf. Gemeindepräsident Holzer Manfred weist darauf hin, dass innert der Frist bis zum fünften Tag vor der Urversammlung keine schriftlichen Anträge zur Änderung von Reglementen eingegangen sind.

2. Wahl Stimmzähler

Eggel-Jerjen Elwira, 1954, Naters, und Biner Karl, 1941, Naters, werden als Stimmzähler vorgeschlagen. Die Anwesenden stimmen diesem Vorschlag ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

3. Protokoll Urversammlung vom 27. Februar 2013

Das Protokoll der Urversammlung vom 27. Februar 2013 wurde im **INFO** der Gemeinde Naters vom April 2013, in welchem auch die übrigen Traktanden der Urversammlung aufgeführt waren, veröffentlicht. Aus diesem Grund wird auf das Verlesen des Protokolls verzichtet. Die Anwesenden genehmigen das Protokoll mit Handmehr ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen. Der Gemeindepräsident dankt dem Gemeindeschreiber Escher Bruno für die korrekte Verfassung des Urversammlungsprotokolls.

4. Verwaltungsrechnung 2012

Der Präsident legt in einer Kurzfassung die Verwaltungsrechnung 2012 dar. Er verweist darauf, dass diese in vollem Umfang auf der Homepage www.naters.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden kann.

Verwaltungsrechnung 2012 Naters

Die Laufende Rechnung weist einen Ertrag von Fr. 28,909 Millionen und einen Aufwand von Fr. 23,543 Millionen aus. Dies ergibt eine Selbstfinanzierungsmarge von Fr. 5,365 Millionen. Von diesem Cashflow konnten ordentliche Abschreibungen in der Höhe von Fr. 5,362 Millionen gemacht werden. Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung beläuft sich auf Fr. 2'941.68. Die Investitionsrechnung weist Einnahmen von Fr. 6,546 Millionen und Ausgaben von Fr. 28,624 Millionen aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich demnach auf Fr. 22,078 Millionen.

Die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung zusammen weisen einen Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 16,712 Millionen aus. Die Bilanzsumme beläuft sich per 31. Dezember 2012 auf Fr. 69,934 Millionen. Die mittel- und langfristigen Schulden betragen per Ende 2012 Fr. 50,106 Millionen.

Gemeindepräsident Holzer Manfred weist darauf hin, dass der Betrag der Bruttoinvestitionen in der Verwaltungsrechnung 2012 aufgrund der beschlossenen und vom Stimmvolk genehmigten Investitionen sehr hoch ausgefallen ist. Auch der Finanzierungsfehlbetrag ist aus diesen Gründen hoch ausgefallen.

Er erläutert die wichtigsten Investitionen im vergangenen Jahr, welche vor allem in die Bereiche Tourismus, Gewerbe, Wirtschaft und Soziales flossen. Aufgrund der Investitionsprojekte ist die Nettoschuld pro Kopf im Jahre 2012 auf Fr. 6'054.– gestiegen. Ziel des Gemeinderates muss es nun sein, nicht in neue Projekte zu investieren, sondern einen konsequenten Schuldenabbau zu betreiben.

Kontroll- und Revisorenbericht

Revisor Pfaffen Erich erläutert den Revisionsbericht. Die per 31. Dezember 2012 abgeschlossene Verwaltungsrechnung wurde durch die AB TRAG Treuhand und Revisions AG, Naters, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Revision wird in Form einer Prüfung der Verwaltungsrechnung, einer Bewertung sowie einer Beurteilung der Verschuldung vorgenommen. Die Revision wird in zwei Phasen mit einer Zwischen- und einer Hauptrevision durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung der Verwaltungsrechnung 2012 hält die Revisionsstelle fest, dass

- die Bewertung der Beteiligungen und anderer Teile des Finanzvermögens angemessen ist;
- die Höhe der buchhalterischen Abschreibungen den Bestimmungen des VFFG entsprechen;
- die Nettoverschuldung der Einwohnergemeinde hoch ist und im Rechnungsjahr, im Vergleich zum Vorjahr, stark angestiegen ist;
- gemäss Beurteilung der Revisionsstelle die Einwohnergemeinde in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
- die Schlussbesprechung mit Vertretern des Gemeinderates und der Verwaltung stattgefunden hat.

Er beantragt der Urversammlung, die Verwaltungsrechnung 2012 anzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit bedankt sich Pfaffen Erich für die gute Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und er dankt auch der Bevölkerung für das Vertrauen in den letzten Jahren. Dem zuständigen Finanzverwalter Schmid Damian sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzverwaltung dankt er für die saubere und korrekte Buchführung und die kooperative Zusammenarbeit.

Genehmigung Verwaltungsrechnung 2012 Naters

Nach der Darlegung des Berichtes der Revisionsstelle genehmigen die Anwesenden die Verwaltungsrechnung 2012 mit Handmehr ohne Gegenstimmen.

Gemeindepräsident Holzer Manfred dankt dem Revisor Pfaffen Erich für die umfassende Prüfung der Rechnung 2012 und die geleistete Arbeit.

Verwaltungsrechnung 2012 Mund

Die Laufende Rechnung weist einen Ertrag von Fr. 2,301 Millionen und einen Aufwand von Fr. 1,666 Millionen aus. Dies ergibt eine erfreuliche Selbstfinanzierungsmarge von Fr. 634'765.54. Es wurden ordentliche Abschreibungen in der Höhe von Fr. 727'491.50 gemacht. Der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung beläuft sich auf Fr. 92'725.96. Die Investitionsrechnung weist Einnahmen von Fr. 172'356.35 und Ausgaben von Fr. 2,091 Millionen aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich demnach auf Fr. 1,919 Millionen. Die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung zusammen weisen einen Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 1,284 Millionen aus. Die Bilanzsumme beläuft sich per 31. Dezember 2012 auf Fr. 7,500 Millionen. Die mittel- und langfristigen Schulden betragen per Ende 2012 Fr. 6,903 Millionen.

Gemeindepräsident Holzer Manfred weist darauf hin, dass die Hauptinvestitionen 2012 in Mund in die Renovation des Schulhauses flossen.

Kontroll- und Revisorenbericht

Revisor Pfaffen Erich erläutert den Revisionsbericht. Die per 31. Dezember 2012 abgeschlossene Verwaltungsrechnung wurde durch die AB TRAG Treuhand und Revisions AG, Naters, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Revision wird in Form einer Prüfung der Verwaltungsrechnung, einer Bewertung sowie einer Beurteilung der Verschuldung vorgenommen. Im Rahmen der Prüfung der Verwaltungsrechnung 2012 hält die Revisionsstelle fest, dass

- die Bewertung der Beteiligungen und anderer Teile des Finanzvermögens angemessen ist;
- die Höhe der buchhalterischen Abschreibungen den Bestimmungen des VFFG entsprechen;
- die Nettoverschuldung der Einwohnergemeinde sehr gross ist und sich im Rechnungsjahr wesentlich erhöht hat;
- die Schlussbesprechung mit Vertretern des Gemeinderates und der Verwaltung stattgefunden hat.

Er beantragt der Urversammlung, die Verwaltungsrechnung 2012 anzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit bedankt sich Pfaffen Erich beim ehemaligen Gemeinderat der Gemeinde Mund mit der Gemeindepräsidentin Wyssen Josiane an der Spitze für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.

Genehmigung Verwaltungsrechnung 2012 Mund

Nach der Darlegung des Berichtes der Revisionsstelle genehmigen die Anwesenden die Verwaltungsrechnung 2012 mit Handmehr ohne Gegenstimmen.

Verwaltungsrechnung 2012 Birgisch

Die Laufende Rechnung weist einen Ertrag von Fr. 854'648.80 und einen Aufwand von Fr. 998'683.30 aus. Dies ergibt einen Cash Drain von Fr. 144'034.50. Es wurden ordentliche Abschreibungen in der Höhe von Fr. 216'675.20 gemacht. Der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung beläuft sich auf Fr. 360'709.70. Die Investitionsrechnung weist Einnahmen von Fr. 502'615.– und Ausgaben von Fr. 1,885 Millionen aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich demnach auf Fr. 1,382 Millionen. Die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung zusammen weisen einen Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 1,526 Millionen aus. Die Bilanzsumme beläuft sich per 31. Dezember 2012 auf Fr. 3,295 Millionen. Die mittel- und langfristigen Schulden betragen per Ende 2012 Fr. 1,070 Millionen.

Gemeindepräsident Holzer Manfred weist darauf hin, dass am Beispiel der Gemeinde Birgisch dargestellt wird, dass kleinere Gemeinden aufgrund des neuen Finanzausgleiches Existenzschwierigkeiten bekommen. Die Gemeinde Birgisch hatte auf der Ertragsseite keine grösseren Einnahmemöglichkeiten. Die Verantwortlichen der Gemeinde Birgisch tätigten ihre Ausgaben im Rahmen des Voranschlages. Als Segen erweist sich bei der Gemeinde Birgisch das hohe Eigenkapital, welches über Fr. 1,100 Millionen beträgt.

Kontroll- und Revisorenbericht

Revisor Pfaffen Erich erläutert den Revisionsbericht, welcher durch das Treuhandbüro Werlen & Squaratti Treuhand AG, unter der Mandatsleitung von Squaratti Roland, MAS Treuhandexperte und dipl. Treuhandexperte, erstellt wurde. Die Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Rechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Es wurden Posten und Angaben der Rechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben geprüft. Im Rahmen der Prüfung der Verwaltungsrechnung 2012 hält die Revisionsstelle fest, dass

- die Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat stattgefunden hat;
- die Verschuldung der Gemeinde unter dem kantonalen Durchschnittswert liegt und sich im Verwaltungsjahr im Vergleich zum Vorjahr negativ entwickelt hat;
- gemäss Beurteilung der Revisionsstelle die Gemeinde in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
- die Gemeinde Birgisch per 1. Januar 2013 mit der Gemeinde Naters fusioniert hat.

Er beantragt der Urversammlung, die Verwaltungsrechnung 2012 anzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit bedankt sich Pfaffen Erich beim ehemaligen Gemeinderat der Gemeinde Birgisch mit dem Gemeindepräsidenten Schwesternmann Lothar an der Spitze für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren. Er konnte in den letzten Jahren auch in Birgisch als Berater tätig sein.

Genehmigung Verwaltungsrechnung 2012 Birgisch

Nach der Darlegung des Berichtes der Revisionsstelle genehmigen die Anwesenden die Verwaltungsrechnung 2012 mit Handmehr ohne Gegenstimmen.

5. Übernahme und Genehmigung der Fusionsbilanz per 1.1.2013

Aufgrund der Fusion zwischen den Gemeinden Birgisch, Mund und Naters müssen die Bilanzen der drei Gemeinden per 1. Januar 2013 zu einer Fusionsbilanz zusammengeführt werden, welche von der Urversammlung genehmigt werden muss. Nach der Zusammenführung der drei Schlussbilanzen per 31. Dezember 2012 beträgt die Bilanzsumme der fusionierten Gemeinde Naters per 1. Januar 2013 Fr. 80,730 Millionen. Die mittel- und langfristigen Schulden betragen Fr. 55,112 Millionen. Das Eigenkapital beträgt Fr. 4,500 Millionen.

Gemeindepräsident Holzer Manfred weist darauf hin, dass die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2013 der fusionierten Gemeinde Naters vom Gemeinderat an der Ratssitzung vom 8. April 2013 genehmigt und als richtig bestätigt wurde. Er beantragt der Urversammlung, diese zu genehmigen. Die Urversammlung stimmt dem Antrag einstimmig und ohne Enthaltungen zu.

6. Wahl der Revisionsstelle Legislaturperiode 2013 bis 2016

Gemeindepräsident Holzer Manfred weist darauf hin, dass die Revisionsstelle der Gemeinde jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode durch die Urversammlung zu wählen ist. Der Gemeinderat beantragt, für die Amtsperiode 2013 bis 2016 als Revisionsstelle die AB TRAG Treuhand und Revisions AG, Naters, bestehend aus Imboden Mischa (Mandatsleiter), lic. Oec HSG, und Pfaffen Erich, lic. rer. pol., zu wählen. Die Urversammlung stimmt den Antrag einstimmig und ohne Enthaltungen zu.

7. Kommunales Organisationsreglement, Beratung

Nach der Fusion der Gemeinden Birgisch, Mund und Naters müssen sämtliche kommunalen Reglemente angepasst und vereinheitlicht werden. Dazu hat der Gemeinderat eine Ad hoc Kommission, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten Holzer Manfred, den Ratsherren Bregy Philipp Matthias und Imhof Bernhard sowie dem Gemeindeschreiber Escher Bruno, ernannt. Das erste Reglement, das der Stimmbevölkerung präsentiert und zwingend durch einen schriftlichen Urnengang angenommen werden muss, ist das Organisationsreglement. Dieses wird an der heutigen Urversammlung erläutert und der Stimmbevölkerung anlässlich eines Urnenganges im Herbst zur Annahme empfohlen. Zur Beratung dieses Reglementes erteilt der Gemeindepräsident das Wort an Ratsherr Bregy Philipp Matthias.

Ratsherr Bregy Philipp Matthias erläutert den Anwesenden den Sinn und Zweck eines Organisationsreglementes, welches für den Gemeinderat eine wichtige Grundlage zur Führung der Gemeinde darstellt. Das bestehende Organisationsreglement der Gemeinde Naters stammt aus dem Jahre 2006 und die meisten Bestimmungen dieses Reglementes konnten übernommen werden. Ratsherr Bregy Philipp Matthias weist in seinen Darlegungen vor allem auf die geänderten Artikel hin. Speziell wurden in das nun vorliegende Reglement der fusionierten Gemeinde Naters die notwendigen Anpassungen an das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung des Kanton Wallis vom 9. Oktober 2008 integriert. Im Weiteren wurde die Reglementsbestimmung zur Annahme und Abänderung aller kommunalen Reglemente neu der Kompetenz der Urversammlung übertragen, wie dies in Artikel 17 des kantonalen Gemeindegesetzes vorgesehen ist. In Artikel 30 des neuen Organisationsreglementes wurde festgelegt, dass für die Berechnung der Kompetenzsummen 2013 des Gemeinderates und der Urversammlung die Bruttoeinnahmen der letzten genehmigten Verwaltungsrechnungen der Gemeinden Birgisch, Mund und Naters zusammengezählt werden. Durch die Fusion sind diese Kompetenzsummen gestiegen. Seitens der Anwesenden werden keine weiteren Fragen zum neuen Organisationsreglement gestellt und Ratsherr Bregy Philipp Matthias weist darauf hin, dass die Abstimmung über dieses Reglement im Herbst 2013 stattfinden wird. Es wird zur Annahme empfohlen.

8. Gemeindewappen der fusionierten Gemeinde Naters, Beratung

Gemeindepräsident Holzer Manfred informiert, dass die Thematik des Gemeindewappens in Artikel 68 des kantonalen Gemeindegesetzes geregelt ist. Demnach ist bei einer Fusion das obligatorische Referendum für den Beschluss des Wappens der neuen Gemeinde notwendig. Er weist darauf hin, dass im Vorfeld der Fusion der Staatsarchivar des Kantons ohne eigentlichen Auftrag der drei Fusionsgemeinden einen Heraldiker zur Erarbeitung eines möglichen neuen Wappens für die fusionierte Gemeinde Naters hinzuzog. Der Gemeinderat von Naters hätte nun die Möglichkeit gehabt, nur mit einem Vorschlag bzw. mit dem Vorschlag des neuen Wappens an die Stimmbevölkerung zu gelangen. Bei einer allfälligen Ablehnung des neuen Wappens hätte noch einmal eine weitere Abstimmung durchgeführt werden müssen. Nach gewalteter Diskussion hat der Gemeinderat von Naters festgestellt, dass der Name der fusionierten Gemeinde Naters nicht geändert wurde. Der Name der Gemeinde lautet weiterhin «Naters». Aus diesem Grund macht es aus Sicht des Gemeinderates keinen Sinn, das Wappen zu ändern. Bei einer Namensänderung der Gemeinde würde allenfalls auch die Einführung eines neuen Wappens Sinn machen. Auch die mit der Änderung einhergehenden Folgekosten sind nicht zu unterschätzen. Da jedoch bereits im Rahmen der Fusionsvorbereitungen über ein allfälliges neues Wappen diskutiert wurde, will der Gemeinderat der Stimmbevölkerung die Wahl zwischen den beiden Wappen lassen, empfiehlt jedoch die Beibehaltung des ursprünglichen Wappens der Gemeinde Naters. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass mit diesem Vorgehen sicher nicht alle zufrieden sind. Die Bevölkerung hat jedoch die Möglichkeit, einen demokratischen Entscheid zu fällen.

- Zu diesem Traktandum meldet sich der ehemalige Gemeindepräsident aus Birgisch, Schwesternmann Lothar, zu Wort. Er hat zwei Feststellungen zu machen: An der Fusionsveranstaltung, welche in der Gemeinde Birgisch durchgeführt wurde, hat er als Gemeindepräsident die Bevölkerung von Birgisch dahingehend informiert, dass das vorgeschlagene neue Wappen durch die Verantwortlichen aller drei Fusionsgemeinden angenommen wurde. Nach der Zustellung des **INFO**-Blattes zur heutigen Urversammlung musste er feststellen, dass der Gemeinderat der Gemeinde Naters in der neuen Zusammensetzung diesen Entscheid gekippt hat.

Weitere Wortmeldungen zu diesem Traktandum erfolgen keine. Die Abstimmung über das neue Wappen findet anlässlich des Urnenganges vom 9. Juni 2013 statt.

9. Verschiedenes

- Unter dem Traktandum Verschiedenes meldet sich Pfammatter Alban, 1972, Mund, zu Wort. Er möchte wissen, ob den Verantwortlichen der Gemeinde bekannt ist, dass für den Unterhalt der Wasserleite «Bärgrüüs», welche durch das Dorf Mund führt, die Gemeinde Naters zuständig ist.

Der zuständige Gemeinderat Salzmann Remo weist darauf hin, dass diese Aufgabe in die Zuständigkeit der Bauverwaltung und des Werkhofes der Gemeinde gehört und die Verantwortlichen entsprechend informiert werden.

- Hutter Paul, 1957, Mund, weist darauf hin, dass die Kehrichtsammlung in Mund nur an gewissen Tagen zugänglich ist. Seiner Ansicht nach muss diese Sammelstelle analog der Kehrichtsamstellen auf dem übrigen Gemeindegebiet (Blatten, Naters Grund usw.) frei zugänglich sein, da die Gemeinden nun fusioniert sind.

Der zuständige Gemeinderat Lochmatter Bruno informiert dahingehend, dass die Bewirtschaftung der Kehrichtsammlung in Mund auf Wunsch der Verantwortlichen der früheren Gemeinde Mund weiter wie bis anhin gehandhabt wird. Diesbezüglich meldet sich auch die ehemalige Gemeindepräsidentin, Wyssen Josiane, zu Wort, welche darauf hinweist, dass die Massnahme getroffen wurde, weil sich nicht alle an die Vorgaben für eine korrekte Kehrichtentsorgung hielten und ein vermehrter Kehrichttourismus festzustellen war. Durch diese Vorkommnisse wurde die Gemeinde Mund seinerzeit vom Gemeindezweckverband für die Abfallbewirtschaftung im Oberwallis mit massiven Bussen belegt. Da zudem immer wieder

eine grosse Unordnung bei der Kehrichtsammlung festzustellen war, musste diese beaufsichtigt geöffnet werden. Ratsherr Lochmatter Bruno ist der Ansicht, dass die gegenwärtige Praxis mindestens bis Ende 2013 beibehalten wird. Danach wird sich die Umweltkommission noch einmal mit diesem Thema befassen und allfällige Änderungen vorsehen.

- Imhof Beat, 1961, Birgisch, spricht das Thema der Wasserwasserleitungen in Birgisch an. Diese werden länger je mehr durch Wanderer als Wanderwege genutzt. Dabei werden oft Schäden an den Wasserwasserleitungen verursacht. Auch ist die Unfallgefahr bei der Begehung der Wasserwasserleitungen nicht zu unterschätzen. Die Wasserwasserleitungen, welche als Wanderwege benutzt werden können, sind zudem schlecht beschildert. Seitens der Wasserwasserteilschaften wird jegliche Haftung bei allfälligen Unfällen abgelehnt.

Gemeindepräsident Holzer Manfred informiert dahingehend, dass bei Wasserwasserleitungen, die als Wanderwege genutzt werden können und im Hauptwanderwegnetz der Gemeinde integriert sind, die Gemeinde für Unfälle haftbar gemacht werden kann. Für die Sanierung der Wasserwasserleitungen auf dem Gebiet Naters sind namhafte Beträge vorgesehen. Die Problematik wird seitens der Gemeindeverwaltung aufgenommen und zur Bearbeitung an die zuständigen Stellen innerhalb der Verwaltung weitergeleitet.

Am Schluss der Urversammlung dankt Gemeindepräsident Holzer Manfred den Ratskollegen, dem Gemeindeschreiber, dem Finanzverwalter und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde für ihre engagierte und kompetente Arbeit im Dienste und zum Wohle der Dorfschaften und der Öffentlichkeit. Einen speziellen Dank richtet er an alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in einer Kommission oder in einer Arbeitsgruppe zum Wohle der Allgemeinheit mitarbeiten oder sich anderweitig um die Gemeinde Naters verdient machen. Ebenfalls dankt er den Wasservögten für ihre ehrenamtliche Arbeit. Auch die Kommissionen und die neu eingesetzten Dorfkommisionen von Birgisch und Mund werden in seinen Dank miteingeschlossen. Ferner gilt sein Dank dem Burgerrat mit Burgerpräsident Agten Armin an der Spitze für die jeweils gute und angenehme Zusammenarbeit. Und schlussendlich dankt er allen anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für die Teilnahme an der Urversammlung. Er lädt alle zu einem Schlummertrunk mit Imbiss ins Foyer des Zentrums Mission ein.

Schluss der Urversammlung: 20.25 Uhr

Impressum

INFO erscheint
6 bis 8 Mal pro Jahr
37. Jahrgang, Nov. 13
Auflage 4 800 Exemplare
INFO geht gratis an
alle Haushalte von Naters.

Herausgeberin INFO
Gemeinde Naters
Junkerhof
3904 Naters
info@naters.ch
www.naters.ch

Redaktion
Bruno Escher
Gemeindeschreiber
Damian Schmid
Finanzverwalter
finanzverwaltung@naters.ch

Gestaltung
werbstatt, Sara Meier
Gliserallee 90, 3902 Glis
Tel. 027 924 45 55
Fax 027 924 45 54
meier@werbstatt.net



INFO Kontakt
Gemeinde Naters, Kirchstrasse 3, 3904 Naters
Tel. 027 922 75 75, Fax 027 922 75 65

Finanzplan bis 2017

Traktandum 4, Urversammlung

Das Gemeindegesetz verlangt, dass alle Gemeinden der Urversammlung jährlich eine Finanzplanung zur Kenntnis bringen müssen.

Alle Zahlen, sofern nicht speziell erwähnt, sind immer in 1000 Franken angegeben.

Laufende Rechnung

In der Basis- und der Planungsperiode zeigen die Finanzen folgendes Bild: Der **Laufende Ertrag** stieg in der Basisperiode erfreulich an. Zu Beginn der Planungsperiode wird er kurzzeitig über die 26 Mio. Franken Grenze anwachsen, sich aber anschliessend um die 24 Mio. Franken einpendeln. Der **Laufende Aufwand** stieg in der Basisperiode ebenfalls an. Er wird in den nächsten Jahren im Durchschnitt 72% (Basisperiode 72%) des Gesamtertrages beanspruchen. Ein langfristiges Ziel wird es sein, den Laufenden Aufwand wieder unter der 70-Prozent-Marke zu halten. Der **Nettozinsaufwand** lag in der Basisperiode im Jahresdurchschnitt bei unter 3% des Gesamtertrages und wird in der Planungsperiode bei 5% liegen. In der Basisperiode belief sich der **Cashflow** im Jahresdurchschnitt auf 25% des Gesamtertrages, in der Planungsperiode wird er auf 23% geschätzt. Dieser Wert ist im Hinblick auf die getätigten Investitionen und deren Folgekosten als Mindestwert anzusehen. Zusätzliche Zinsbelastungen sind zu erwarten, da die Gemeinde immer wieder Werke vorfinanzieren muss und allfällige Rückerstattungen meist erst nach Beendigung dieser eingehen. Ebenfalls Beiträge, welche an Dritte (Staat) überwiesen werden müssen (fast 1/3 Transferausgaben), sowie Personal- und Sachaufwand (Löhne, Unterhaltskosten usw.) werden

Basisperiode Laufende Rechnung

Bezeichnung	2008	2009	2010	2011	2012
Laufender Ertrag	20 370 100%	19 955 100%	20 540 100%	21 732 100%	22 114 100%
Laufender Aufwand Anteil am Ertrag	14 255 70%	14 469 73%	15 150 74%	14 912 69%	15 969 72%
Nettozinsaufwand Anteil am Ertrag	442 2%	541 3%	576 3%	680 3%	780 4%
Cashflow Anteil am Ertrag	5 673 28%	4 945 24%	4 814 23%	6 140 28%	5 365 24%

Planungsperiode Laufende Rechnung

Bezeichnung	2013	2014	2015	2016	2017
Laufender Ertrag	26 889 100%	24 183 100%	24 156 100%	24 156 100%	24 156 100%
Laufender Aufwand Anteil am Ertrag	16 872 63%	17 454 72%	17 770 74%	18 080 75%	18 266 76%
Nettozinsaufwand Anteil am Ertrag	1 360 5%	1 197 5%	1 097 4%	1 097 5%	1 197 5%
Cashflow Anteil am Ertrag	8 657 32%	5 532 23%	5 289 22%	4 979 20%	4 693 19%

die Laufende Rechnung in den nächsten Jahren belasten. Zusätzlich wirkt sich die Investitionstätigkeit auf das Abschreibungsbedürfnis in der Laufenden Rechnung aus. Mit 10% vom Restbuchwert (Art. 51, Verordnung vom Juni 2004) wird die Gemeinde Naters diesen Richtwert auch in den nächsten Jahren erfüllen müssen.

Investitionsvorhaben

Das Investitionsvolumen wird weitgehend von der Selbstfinanzierungskraft bestimmt. In den letzten 5 Jahren machten die Bruttoinvestitionen Fr. 87,933 Mio. aus. Dies ergibt eine durchschnittliche, jährliche Investitionsquote von Fr. 17,587 Mio. Die

Bruttoinvestitionen der kommenden 4 Jahre werden auf Fr. 23,366 Mio. geschätzt, was einer jährlichen Investitionsquote von durchschnittlich Fr. 5,841 Mio. entspricht. Namentlich in den Bereichen Soziale Wohlfahrt (Regionales Zentrum

Basisperiode Investitionen

Bezeichnung	2008	2009	2010	2011	2012
Bruttoinvestitionen	11 188	13 222	20 312	14 587	28 624
Investitionskostenbeiträge	3 267	4 291	6 047	5 704	6 546
Nettoinvestitionen	7 921	8 931	14 265	8 883	22 078

Planungsperiode Investitionen

Bezeichnung	2013	2014	2015	2016	2017
Bruttoinvestitionen	18 014	7 466	8 965	4 650	2 285
Investitionskostenbeiträge	12 179	5 039	4 672	937	247
Nettoinvestitionen	5 835	2 427	4 293	3 713	2 038

«Rund ums Alter»), Verkehr (Strassenzüge), Umwelt und Raumordnung (Sicherheits- bzw. Verbauungsprojekte) sowie Volkswirtschaft (Reka-

Feriedorf und World Nature Forum WNF) sind in der Planungsperiode die Investitionen vorgesehen.

Gemeindeschuld

In der Basisperiode verzeichneten die **mittel- und langfristigen Schulden** im Jahre 2007 einen Tiefpunkt, um in der Planungsperiode wieder anzusteigen. Am Ende der Basisperiode betragen sie Fr. 54,550 Mio. Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung betrug in der Basisperiode pro Jahr Fr. 4 066.–.

Die Gemeindeschuld wird vornehmlich durch das Investitionsprogramm bestimmt. Die vom Souverän beschlossenen Anschub- und Beteiligungsfinanzierungen (siehe Investitionsvorhaben) haben die mittel- und langfristigen Schulden bereits in ungewohnte Höhen steigen lassen. Am Ende der Planungsperiode werden sie noch auf Fr. 44 Mio. geschätzt. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird in der Planungsperiode im Jahresdurchschnitt somit Fr. 4 941.– betragen. Der Gemeinderat wird die

Basisperiode Langfristige Schuld

Bezeichnung	2008	2009	2010	2011	2012
Langfristige Schuld	22 842	22 319	28 897	38 850	54 550
Einwohner	8 200	8 254	8 250	8 150	8 300
Schuld pro Kopf (in Franken)	2 786	2 704	3 503	4 767	6 572

Planungsperiode Langfristige Schuld

Bezeichnung	2013	2014	2015	2016	2017
Langfristige Schuld	51 728	48 623	47 627	46 361	43 706
Einwohner	9 500	9 600	9 650	9 700	9 750
Schuld pro Kopf (in Franken)	5 445	5 065	4 935	4 779	4 483

Prioritäten und das Investitionsvolumen für die Planungsperiode jeweils bei der Budgetplanung festlegen müssen.

Steuergrundlagen

Traktandum 5, Urversammlung

Für das kommende Jahr wird der Gemeinderat die vom Staatsrat des Kantons Wallis beschlossenen (im Voranschlag berücksichtigten Ansätze) Steuergrundlagen anwenden. Rechts im Kasten die Grundlagen:

Beschlüsse Gemeinderat (07. Oktober 2013)

- Auf die in Art. 178 und 179 des Steuergesetzes vorgesehenen Steuersätze ist unverändert der Koeffizient 1,1 anzuwenden.
- Die Kopfsteuer bleibt unverändert auf Fr. 24.–.
- Die Hundesteuer beträgt Fr. 125.–.
- Die Steuerindexierung beträgt 170% (Maximum).

Beschlüsse Staatsrat (21. August 2013)

- Für das Steuerjahr 2014 beschloss der Staatsrat folgende Ansätze; nämlich den Verzugszinssatz, jener für Zinsschriften auf zurückzuerstattende Steuerbeträge und den Ausgleichszins von 3,5% und den Vergütungszins auf Vorauszahlungen von 0,5%.

Voranschlag 2014

Traktandum 6, Urversammlung

Der Voranschlag ist die Feinplanung des Finanzhaushalts, auf die der Rat kurzfristig und wesentlich Einfluss nehmen kann.

Laufende Rechnung

Die Haupteinnahmequelle der Gemeinde Naters macht mit 75% des Nettoertrages nach wie vor der Steuerbezug bei den **natürlichen Personen** aus. Die Steuererträge der **juristischen Personen** werden auf 8% des Nettoertrages geschätzt. Die Einnahmeanteile aus **Wasserzinsen und Gratisenergie** machen 13% des Nettoertrages aus. Die **Abzüge** Entschädigung machen 4% aus.

Laufender Ertrag (Nettoertrag)

Bezeichnung	Bu 2014		Bu 2013		Rg 2012	
		%		%		%
Steuern nat. Personen	18 236	75	18 030	67	17 141	78
Steuern jur. Personen	1 940	8	1 934	7	1 817	8
Einnahmeanteile (Wasserrechtskonzessionen, Gratisenergie usw.)	3 045	13	3 085	12	2 936	13
Bruttoertrag	23 221		23 049		21 894	
Abzüge (Steuerverluste, Finanzausgleich usw.)	962	4	3 840	14	220	1
Total Nettoertrag	24 183	100	26 889	100	22 114	100

Die Hauptaufwandposten bilden die Bereiche **Unterrichtswesen, Bildung** mit 30% des Nettoaufwandes (Fr. 5,166 Mio.) und **Verkehr** mit 16% (Fr. 2,752 Mio.). Nach wie vor sind mehr als 30% der gesamten Aufwendungen **Transferausgaben**, welche zur Finanzierung fremder Haushalte dienen. Auf diese Aufwendungen hat der Rat keinen Einfluss, da sie von Gesetzes wegen bezahlt werden müssen. Der **Nettoaufwand** nimmt im Jahre 2014 im Vergleich zur Rechnung 2012 um 9% und zum Budget 2013 um 3% zu.

Kapitaldienst (Nettozinsaufwand)

Bezeichnung	Bu 2014	Bu 2013	Rg 2012
Kapitalaufwand	2	5	2
Vergütungszinsen	130	140	123
Darlehens- und Anleihszinsen	1 300	1 500	922
Verzugszinserträge, Zins Wertschriften und Darlehen	-235	-285	-267
Nettozinsaufwand	1 197	1 360	780

Selbstfinanzierung / Cashflow

Bezeichnung	Bu 2014		Bu 2013		Rg 2012	
		%		%		%
Laufender Ertrag	24 183	100	26 889	100	22 114	100
Laufender Aufwand	17 454	72	16 872	63	15 969	72
Kapitaldienst	1 197	5	1 360	5	780	4
Selbstfinanzierung Cashflow	5 532	23	8 657	32	5 365	24

Laufender Aufwand (Nettoaufwand)

Bezeichnung	Bu 2014		Bu 2013		Rg 2012	
		%		%		%
Allgemeine Verwaltung	2 627	15	2 506	15	2 386	15
Öffentliche Sicherheit	923	5	854	5	693	4
Unterrichtswesen, Bildung	5 166	30	4 595	27	4 303	27
Kultur, Freizeit, Kultus	1 995	11	1 916	11	1 720	11
Gesundheit	735	4	697	4	627	4
Soziale Wohlfahrt	2 533	15	2 558	15	2 553	16
Verkehr	2 752	16	2 839	17	2 613	16
Umwelt, Raumordnung	348	2	301	2	468	3
Volkswirtschaft	375	2	606	4	606	4
Total Nettoaufwand	17 454	100	16 872	100	15 969	100

Der **Nettozinsaufwand** wird sich im Jahr 2014 im Vergleich zur Rechnung 2012 recht erhöhen (53%). Im Vergleich zum Budget 2013 sinkt er um 12%. Je nach Ausführungs- und Finanzierungsform wirken sich die geplanten und beschlossenen Investitionen auf die Entwicklung der Darlehens- und Anleihszinsen aus. Eine wichtige Kennziffer des Finanzhaushalts ist der **Cashflow**. Im Vergleich zur Rechnung 2012 nimmt er um 3% zu und zum Voranschlag 2013 um 36% ab. Der Cashflow wird 2014 mit 23% des Gesamtertrages über den Ergebnissen der Rechnung 2012 (24%) und unter jenem des Voranschlages 2013 (32%) liegen. Der Hauptgrund im Jahr 2013 ist der Fusionsbeitrag des Kanton Wallis.

Investitionsrechnung

Bezeichnung	Investitionen	Investitionsbeiträge
Allgemeine Verwaltung	231	
Verwaltungsgebäude Junkerhof	10	
Übungslokal MG Belalp	50	
Werkhof Naters	30	
Mehrzweckgebäude Mund	50	
La Caverna (Festung)	60	
Anergienetz	31	
Öffentliche Sicherheit	301	133
Amtliche Vermessung	50	
Feuerwehr Fahrzeuge	140	112
Maschinen, Geräte, Ausrüstungen	111	21
Unterrichtswesen, Bildung	145	1 500
Sanierung Schulhaus Turmatta	50	
Sanierung Turnhalle Klosi	50	
Sanierung Schulhaus Birgisch	45	

Bezeichnung	Investitionen	Investitionsbeiträge
Kantonsbeiträge San. Schulhaus Bammatta		1 500
Kultur, Freizeit, Kultus	677	100
Zentrum Missionne	80	
Weg Bruchegg-Tyndall-Speichersee	100	50
Hexenkessel Blatten	120	
Spiel- und Hartplatz Bammatta	300	50
Sportanlage Stapfen	30	
Freiluftbad Bammatta	47	
Soziale Wohlfahrt	41	
Beiträge zu Gunsten Behinderter	41	
Verkehr	1 310	
Anteil Baukosten kantonales Strassennetz	50	
Anteil Abschnitt Blindbärg NG1	500	
Strassensanierung Kiesweg-Driesten	100	
Strasse Tschill	100	

Bezeichnung	Investitionen	Investitionsbeiträge
Flurstrasse Bäl-Bergstation-Lüsga-Aletschbord	50	
Sanierung Gehsteige Birgisch	70	
Öffentliche Beleuchtung	200	
Fahrzeuge, Maschinen	240	
Umwelt, Raumordnung	2 561	2 826
Hydrantennetz (inkl. Waldbrandkonzept)	40	3
Öffentliche Brunnen	10	
Wasserversorgungen	25	
Quellschutzzone	20	
Wasserversorgung Mund (Warte)	60	
Sanierung Leitung Milchbach	40	
Wasserbeschaffung, Qualitätsmanagement	25	
Messstation Birgisch	25	
Messstation Brigerbad	20	
Kanalisationsanschlussbeiträge		100
Kehrichtanlage Belalp Bahnen	20	
Kehrichtsammelstelle Mund	20	

Bezeichnung	Investitionen	Investitionsbeiträge
Friedhof	100	
Hochwasserschutz Bruchji	380	323
Eigene Beiträge an den Kanton	55	
Bundesbeiträge Kelchbach (Gerinneausbau)		1 000
Lawinenverbauungen, Stationen Gasexanlagen	511	400
Verbauungsprojekt Festung-Klosi	1 210	
Kantonsbeiträge Felsanierungen Naters Dorf		1 000
Volkswirtschaft	2 200	480
Vernetzung ökologischer Ausgleichsflächen	200	120
Sanierung Wässerwasserleitungen	565	360
Kultur-, Naturlandschafterhaltung Bärg	100	
Schutzwaldpflege Forstrevier	35	
Reka-Feriendorf	1 050	
World Nature Forum (WNF)	200	
Photovoltaikanlage TH Bammatta	50	
Total Investitionen	7 466	5 039

Die **Bruttoinvestitionen** belaufen sich im Jahre 2014 auf Fr. 7,466 Mio. Die **Investitionskostenbeiträge** werden auf Fr. 5,039 Mio. geschätzt, so dass sich das **Nettoinvestitionsvolumen** im kommenden Jahr auf Fr. 2,427 Mio. belaufen wird.

Der Gemeinderat legt die Schwerpunkte der Investitionsvorhaben auf die Bereiche **Umwelt, Raumordnung** (Fr. 2,561 Mio./34%), **Volkswirtschaft** (Fr. 2,200 Mio./29%) sowie **Verkehr** (Fr. 1,310 Mio./18%), fest. Im Bereich Umwelt, Raumordnung ist vor allem das Verbauungsprojekt Festung-Klosi sowie der Ausbau der Gasexanlagen (künstliche

Lawinenauslösung) geplant. Im Bereich Volkswirtschaft sind die Beteiligung am Neubau des Reka-Feriendorfes und die Sanierungen der Wässerwasserleitungen vorgesehen. Im Bereich Verkehr ist der Anteil der Gemeinde Naters an die Sanierung des Abschnitts Blindbärg NG1 im Weiler Ahori vor Blatten budgetiert.

An seinen zwei Lesungen hat sich der Gemeinderat eingehend und sehr intensiv mit den Investitionen beschäftigt und nur noch solche Projekte genehmigt, welche dringend notwendig sind.

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf für das Jahr 2014 ist in der nebenstehenden Tabelle ersichtlich. Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich im kommenden Jahr auf Fr. 3,105 Mio. und wird zum Schuldenabbau verwendet.

Bezeichnung	Laufende Rechnung	Investitionsrechnung	Gesamtrechnung
Einnahmen	30,505 Mio.	5,039 Mio.	35,544 Mio.
Ausgaben	24,973 Mio.	7,466 Mio.	32,439 Mio.
Cashflow	5,532 Mio.		
Ausgabenüberschuss		2,427 Mio.	
Finanzierungsüberschuss			3,105 Mio.

Finanzkennzahlen

Kennzahlen dienen vor allem als Basis für Entscheidungsgrundlagen und zur Kontrolle der geplanten Ergebnisse. Damit eine bessere Vergleichsmöglichkeit besteht, werden die Finanzkennzahlen der Voranschläge 2013 und 2014 gegenüber gestellt.

Selbstfinanzierungsgrad

	2014	2013	Durchschnitt
Selbstfinanzierungsgrad in % der Nettoinvestitionen*	227.9%	148.4%	171.7%

*Bewertung:			
mehr als 100%	sehr gut	80 bis 100%	gut
60 bis 80%	genügend	0 bis 60%	ungenügend

Der Selbstfinanzierungsgrad ist sehr gut.

Selbstfinanzierungskapazität

	2014	2013	Durchschnitt
Selbstfinanzierung in % des Finanzertrages*	18.4%	27.2%	22.9%

***Bewertung:**
mehr als 20% **sehr gut** **15 bis 20%** **gut**
8 bis 15% **genügend** **0 bis 8%** **ungenügend**

Die Selbstfinanzierungskapazität kann ebenfalls als sehr gut bezeichnet werden.

Abschreibungssatz

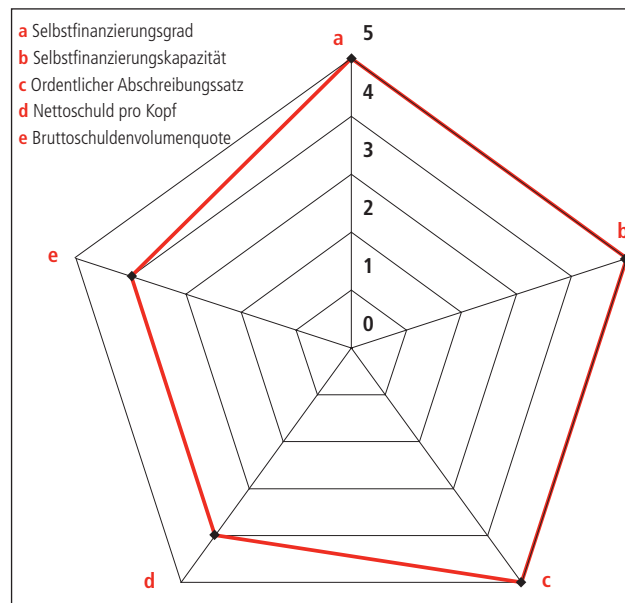
	2014	2013	Durchschnitt
Ordentl. Abschreibung in % des abzuschreibenden VV*	12.0%	16.5%	14.4%

***Bewertung:**
10% und mehr **genügend** **8 bis 10%** **mittelmässig**
5 bis 8% **schwach** **2 bis 5%** **ungenügend**

Der Abschreibungssatz ist genügend.

Finanzkennziffern 2013/14

Durchschnittswerte der zwei Jahre



Nettoschuld pro Kopf

	2014	2013	Durchschnitt
Bruttoschuld abzüglich realisiertes FV pro Einwohner (Bevölkerungszahl gemäss ESPOP)*	4 616	4 992	4 803

***Bewertung:**
weniger als 3 000.– **klein** **3 000.– bis 5 000.–** **angemessen**
5 000.– bis 7 000.– **gross** **7 000.– bis 9 000.–** **sehr gross**

Die Nettoschuld pro Kopf bleibt hoch und ist im kantonalen Durchschnitt immer noch angemessen.

Bruttoschuldenvolumenquote

	2014	2013	Durchschnitt
Bruttoschuld in % des Ertrages der Laufenden Rechnung*	191.0%	190.5%	190.7%

***Bewertung:**
weniger als 150% **sehr gut** **150 bis 200%** **gut**
200 bis 250% **genügend** **250 bis 300%** **ungenügend**

Die Bruttoschuldenvolumenquote kann als gut bezeichnet werden.

Laufende Rechnung nach Funktionen gegliedert

(Beträge in Fr.)	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	3 179 000	552 000	2 998 000	492 000	3 109 172.97	723 649.03
Öffentliche Sicherheit	1 227 000	304 000	1 155 000	301 000	1 047 698.35	354 478.90
Unterrichtswesen, Bildung	5 560 000	394 000	4 888 000	293 000	4 856 585.08	553 729.35
Kultur, Freizeit, Kultus	2 356 000	361 000	2 258 000	342 000	2 112 031.46	392 515.65
Gesundheit	735 000		697 000		626 759.85	
Soziale Wohlfahrt	3 800 000	1 267 000	3 605 000	1 047 000	4 191 239.75	1 637 694.25
Verkehr	3 687 000	935 000	3 574 000	735 000	3 448 305.35	834 969.85
Umwelt, Raumordnung	2 027 000	1 679 000	1 708 000	1 407 000	1 886 629.05	1 418 871.51
Volkswirtschaft	550 000	175 000	616 000	10 000	628 047.25	21 620.50
Finanzen, Steuern	7 368 000	24 838 130	10 614 000	27 599 000	6 999 608.37	22 971 490.12
Total Aufwand / Ertrag	30 489 000	30 505 130	32 113 000	32 226 000	28 906 077.48	28 909 019.16
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	16 130		113 000		2 941.68	

Sowohl auf der Aufwand- als auch auf der Ertragsseite nimmt der Voranschlag 2014 gegenüber dem Voranschlag 2013 um über 5% zu.

Im Vergleich zur Rechnung 2012 nimmt der Voranschlag 2014 auf der Aufwand- und Ertragsseite um ebenfalls je 5% zu.

Laufende Rechnung nach Arten gegliedert

(Beträge in Fr.)	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personalaufwand	7 541 000		7 414 000		7 147 823.30	
Sachaufwand	4 944 500		4 236 500		4 338 807.96	
Passivzinsen	1 430 000		1 640 000		1 044 556.64	
Abschreibungen	5 516 000		8 544 000		5 576 655.08	
Anteile ohne Zweckbindung	185 000		185 000		167 835.10	
Entschädigungen an Gemeinwesen	1 887 000		1 671 000		1 760 499.60	
Eigene Beiträge	8 576 500		8 013 500		8 400 839.80	
Einlagen in Spezialfinanzierungen					60 060.00	
Interne Verrechnungen	409 000		409 000		409 000.00	
Steuern		20 361 000		20 149 000		19 340 158.77
Regalien und Konzessionen		2 855 000		2 860 000		2 753 364.30
Vermögenserträge		531 000		427 000		400 725.45
Entgelte		3 460 500		2 961 500		3 596 369.49
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		1 027 130		3 940 000		282 223.25
Rückerstattungen von Gemeinwesen		39 500		39 500		39 896.40
Beiträge für eigene Rechnung		1 822 000		1 440 000		2 087 281.50
Interne Verrechnungen		409 000		409 000		409 000.00
Total Aufwand / Ertrag	30 489 000	30 505 130	32 113 000	32 226 000	28 906 077.48	28 909 019.16
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	16 130		113 000		2 941.68	

Der Hauptaufwandposten im Voranschlag sind mit Fr. 8,576 Mio. (28% des Gesamtaufwandes) die **Eigenen Beiträge**, gefolgt vom **Personalaufwand** (Löhne Lehr- und Verwaltungspersonal) mit Fr. 7,541 Mio. (25%), von den **Abschreibungen** mit Fr. 5,516 Mio. (18%), dem **Sachaufwand** mit Fr. 4,944 Mio. (16%) und den **Entschädigungen an Gemeinwesen** (z. B. Zweckverbände Abfall und Abwasser) von Fr. 1,887 Mio. (6%).

Die Artengliederung zeigt deutlich, dass die **Steuern** mit Fr. 20,361 Mio. (67% des Gesamtertrages) nach wie vor die Haupteinnahmequelle der Gemeinde Naters sind. Die **Entgelte** (vor allem Benützungsgebühren) machen Fr. 3,460 Mio. (11%) aus, die **Regalien und Konzessionen** belaufen sich auf Fr. 2,855 Mio. (9%) und die **Beiträge für eigene Rechnung** machen Fr. 1,822 Mio. (6%) aus.

Investitionsrechnung nach Funktionen gegliedert

(Beträge in Fr.)	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Allgemeine Verwaltung	231 000		195 000		472 426.25	66 589.00
Öffentliche Sicherheit	301 000	133 000	410 000	151 000	292 439.49	69 386.00
Unterrichtswesen, Bildung	145 000	1 500 000	3 698 000	2 265 000	3 390 664.24	401 134.80
Kultur, Freizeit, Kultus	677 000	100 000	1 300 000	550 000	3 350 872.00	87 000.00
Soziale Wohlfahrt	41 000		96 000		2 057 565.55	
Verkehr	1 310 000		9 033 000	7 300 000	9 738 818.65	2 874 377.25
Umwelt, Raumordnung	2 561 000	2 826 000	335 000	1 553 000	2 624 814.40	2 902 905.55
Volkswirtschaft	2 200 000	480 000	2 947 000	360 000	6 696 824.80	145 000.00
Total Investitionsausgaben	7 466 000		18 014 000		28 624 425.38	
Total Investitionseinnahmen		5 039 000		12 179 000		6 546 392.60
Nettoinvestitionen		2 427 000		5 835 000		22 078 032.78

Die Hauptinvestitionen erfolgen 2014 in den Bereichen **Umwelt, Raumordnung** mit Fr. 2,561 Mio.

(34%), **Volkswirtschaft** mit Fr. 2,200 Mio. (29%) und **Verkehr** mit Fr. 1,310 Mio. (18%).

Investitionsrechnung nach Arten gegliedert

(Beträge in Fr.)	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Sachgüter	6 585 000		15 798 000		11 629 012.78	
Grundstücke	250 000				8 535.60	
Tiefbauten	3 551 000		10 093 000		6 794 708.35	
Hochbauten	2 193 000		5 050 000		4 335 457.28	
Waldungen	100 000		195 000		16 884.45	
Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge	491 000		460 000		473 427.10	
Darlehen und Beteiligungen			2 045 000		14 780 374.65	
Gemeinden			45 000		7 837 474.65	
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen					4 407 900.00	
Private Institutionen			2 000 000		2 535 000.00	
Eigene Beiträge, Investitionsbeiträge	881 000		171 000		2 215 037.95	
Investitionsbeiträge Kanton	646 000		101 000		210 087.95	
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	35 000		35 000			
Private Institutionen	200 000		35 000		2 004 950.00	
Abgang von Sachgütern						18 589.00
Grundstücke						18 589.00
Nutzungsabgaben, Vorteilsentgelte		100 000		2 050 000		249 423.15
Beiträge Dritter für eigene Rechnung		100 000		2 050 000		249 423.15
Rückzahlung Darlehen und Beteiligungen				5 300 000		2 860 000.00
Gemeinden						2 860 000.00
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen				5 300 000		
Fakturierungen an Dritte						87 000.00
Tiefbauten						87 000.00
Beiträge für eigene Rechnung		4 939 000		4 829 000		3 331 380.45
Bundesbeiträge		1 000 000		1 900 000		561 059.55
Kantonsbeiträge		3 939 000		2 779 000		2 755 943.65
Übrige Investitionsbeiträge				150 000		14 377.25
Total Investitionsausgaben	7 466 000		18 014 000		28 624 425.38	
Total Investitionseinnahmen		5 039 000		12 179 000		6 546 392.60
Nettoinvestitionen		2 427 000		5 835 000		22 078 032.78

Bei den Bruttoinvestitionen machen die **Sachgüter** (Grundstücke, Tiefbauten, Hochbauten sowie Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge) einen Anteil von Fr. 6,585 Mio. (88%) aus. Auf **Eigene Beiträge, Investitionsbeiträge** entfallen Fr. 0,881 Mio. (12%).

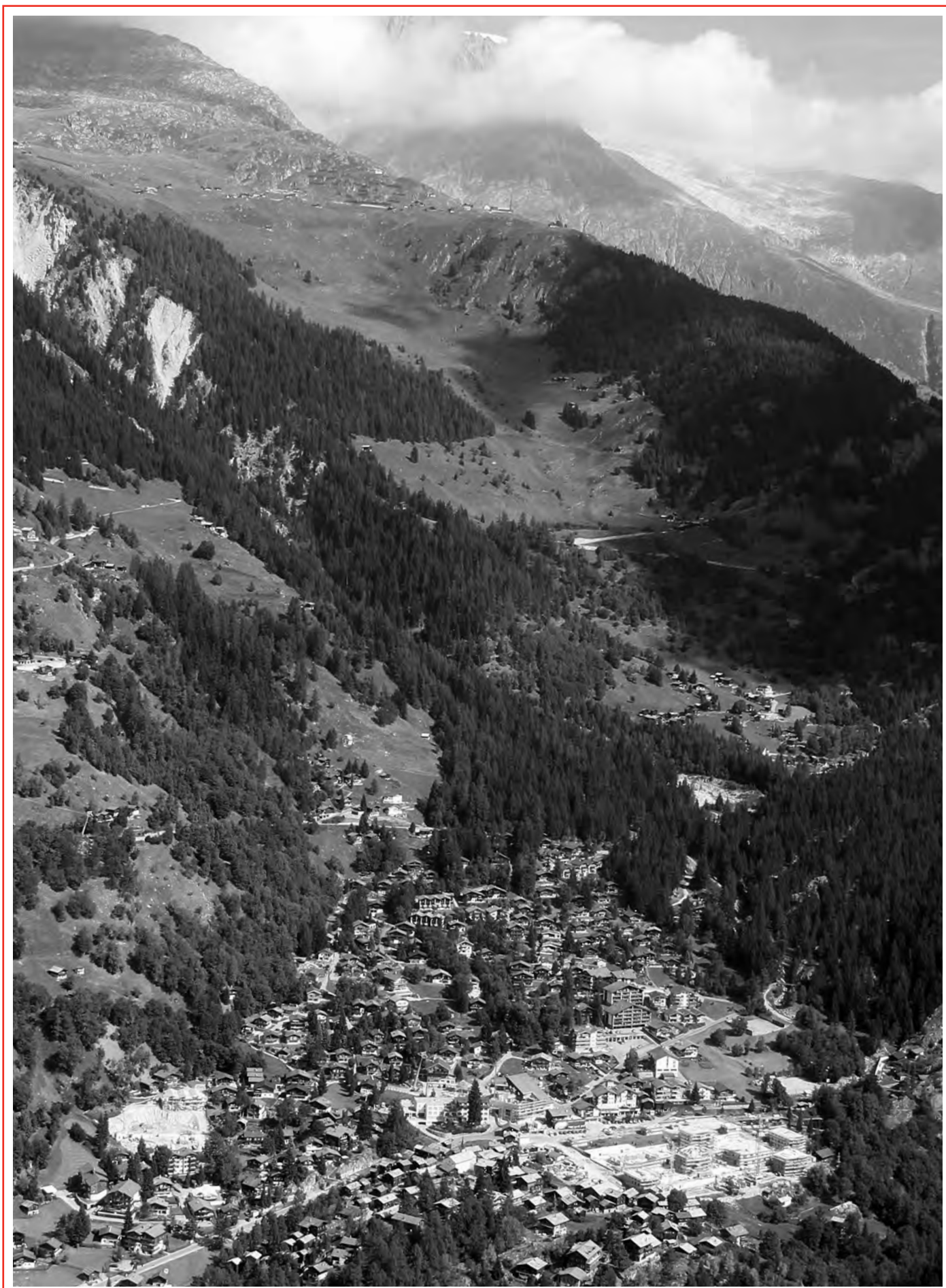
Die Einnahmenseite beinhaltet **Nutzungsabgaben, Vorteilsentgelte** (Darlehen und Beteiligungen) mit Fr. 0,100 Mio. (2%) und **Beiträge für eigene Rechnung** in der Höhe von Fr. 4,939 Mio. (98%).

Antrag an die Urversammlung

Der Gemeinderat von Naters beantragt der Urversammlung, den Voranschlag 2014 wie hier dargelegt zu genehmigen.

Auskünfte sowie ein detaillierter Voranschlag erhalten Sie bei:

Gemeindeverwaltung Naters, Junkerhof, 3904 Naters, Damian Schmid, Finanzverwalter, Tel. 027 922 75 67, finanzverwaltung@naters.ch oder unter www.naters.ch



Eine der wichtigsten Investitionen in der Gemeinde Naters ist am Entstehen: Das Reka-Feriendorf. (Luftaufnahme Thomas Schmid, August 2013)

Polizeireglement

Traktandum 7, Urversammlung

Aufgrund der Fusion zwischen den Gemeinden Naters, Birgisch und Mund müssen die Gemeinde-reglemente angepasst und vereinheitlicht werden. Das neue Polizeireglement der Gemeinde Naters wurde an der Urversammlung vom 14. Dezember 2011 angenommen. Der Rat hat nun das vereinheit-

Antrag an die Urversammlung

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 7. Oktober 2013 das Polizeireglement genehmigt. Dieses wird an der Urversammlung vom 27. November 2013 beraten. Der Urversammlung wird das Polizeireglement zur Annahme empfohlen.

lichte Polizeireglement anlässlich seiner Ratssitzung vom 7. Oktober 2013 genehmigt.

POLIZEIREGLEMENT

Die Urversammlung von Naters

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
 - eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis;
 - eingesehen die Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. B und Art. 17 Abs. 1 lit. A des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis;
 - eingesehen die Art. 1 und 11 Ziff. 1 des Organisationsreglementes der Gemeinde Naters;
 - eingesehen Art. 60 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch;
 - eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA);
 - eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung;
 - eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung;
 - auf Antrag des Gemeinderates;
- beschliesst

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Anwendung des StGB

Das vorliegende Reglement soll kommunale Übertretungen ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fällt.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2 Strafen

Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden mit Bussen bis Fr. 5'000.– bestraft. Das Polizeigericht spricht im Urteil über den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wurde, eine Ersatzfreiheitsstrafe aus.

Kostenersatz

Bei ausserordentlichen Aufwendungen, welche bei einem Polizeieinsatz entstehen, kann beim Verursacher oder bei der Verursacherin Kostenersatz erhoben werden, wenn diese vorsätzlich oder grobfahrlässig entstanden sind. Ebenfalls kann bei einem Polizeieinsatz, welcher überwiegend privatem Interesse dient, Kostenersatz erhoben werden.

Art. 3 Entscheidbehörde

- a) Das Polizeigericht entscheidet unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten des Gemeinderates und der kommunalen Verwaltungsbehörde über kommunalrechtliche Übertretungen (Artikel 11 Abs. 2 EGStPO).
- b) Sofern die beschuldigte Person den Sachverhalt anerkannt hat, dieser anderweitig hinreichend geklärt ist und die Busse nicht höher als 500 Franken ist, entscheidet der Präsident des Polizeigerichtes oder ein von ihm delegiertes Mitglied als Einzelrichter.

Art. 4 Aufgaben der Gemeindepolizei

1. Die Gemeindepolizei steht im Dienste der Bevölkerung und der Gemeindebehörde.
2. Der Gemeindepolizei obliegen insbesondere:
 - a) Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung und im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei übertragen sind, wie Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten, Verkehrsanordnungen und Aufgaben der Verkehrspolizei sowie die Durchführung der Verkehrserziehung;
 - b) Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
 - c) Hilfeleistungen an Menschen und Tieren, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;
 - d) präventive, regelmässige und bürgernahe Präsenz;
 - e) Aufgaben der Prävention und der Information der Bevölkerung.

Art. 5 Polizeiliche Generalklausel

Die Gemeindepolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 6 Wegweisung und Fernhaltung

- a) Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung, zur Erleichterung der Arbeit der Rettungsdienste sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen.
- b) Der Gemeinderat kann bestimmten Personen und Personengruppen die Teilnahme an Veranstaltungen verbieten, wenn zu erwarten ist, dass diese die Ruhe und Ordnung stören oder die öffentliche Sicherheit gefährden.

B ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 7 Tierhaltung

- a) Wer als Besitzer Tiere nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch auf andere Weise belästigen.
- b) Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.
- c) Wer ein ausgebrochenes oder entlaufenes gefährliches Tier nicht sofort der Polizei meldet.
- d) Wer auf öffentlichen oder auf privaten Grundstücken Dritter den Kot seiner Tiere nicht beseitigt.
- e) Wer auf unerlaubter Weise den vom Gemeinderat definierten Perimeter die Anordnung zum Leinenzwang nicht befolgt.
- f) Wer tote Tiere nicht der Tierkadaverstelle zuführt.

Art. 8 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

- a) Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.
- b) Wer öffentliche Strassen oder Anlagen verunreinigt und nicht umgehend wieder den ordnungsgemässen Zustand herstellt.
- c) Wer seine Notdurft auf öffentlichem oder privatem Grund Dritter verrichtet.
- d) Wer Fahrzeuge oder Waren zur Lagerung auf öffentlichem Grund abstellt. Abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- e) Wer auf den öffentlichen Spiel- und Schulhausplätzen Glasflaschen, Gläser und glasähnliche Behälter benutzt.

Art. 9 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm stört oder belästigt.

- a) Die Allgemeine Polizeistunde gilt bis 24.00 Uhr
- b) Der Aufenthalt auf öffentlichen Spiel- und Schulhausplätzen ist von Oktober bis April nach 20.00 Uhr und von Mai bis September nach 22.00 Uhr verboten.
- c) Verlängerungen der Polizeistunde müssen vorab bei der Gemeinde eingeholt und bewilligt werden.
- d) Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen ist meldepflichtig. Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen muss vom Gemeinderat bewilligt werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.

Art. 10 Öffentliches Ärgernis

Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Sie dürfen nicht länger als unbedingt notwendig, längstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam gehalten werden. Im Falle eines Verdachts auf ein gesundheitliches Problem wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

Art. 11 Identitätsfestlegung

- a) Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.
- b) Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 12 Diensterschwerung

- a) Wer Polizeibeamte oder Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Zivilschutzes oder anderer Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes stört und/oder beleidigt.
- b) Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 13 Bewässerung und Ableitung von Wässerwasser

- a) Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder an die von den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.
- b) Wer in unberechtigter Weise Wässerwasser ableitet oder benutzt.
- c) Wer Wässerwasser unbeaufsichtigt lässt.

Art. 14 Missbräuchlicher Durchgang

- a) Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines andern hindurchgeht, Tiere oder Fahrzeuge hindurchführt.
- b) Wer landwirtschaftliche Produkte aus Gärten, Wiesen oder von Bäumen entwendet.

Art. 15 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

- a) Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt.
- b) Wer mittels Gas oder Rauch andere belästigt.

Art. 16 Schiessen

- a) Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, auch so genannten Softair-Guns, Paintball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen auf öffentlichem Grund ist verboten.
- b) Vorbehalten bleiben die Weisungen zu Schusswaffen im kantonalen Jagdgesetz und im Schweizerischen Militärgesetz.

Art. 17 Betteln

- a) Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben sind verboten, ausgenommen davon sind Aktionen der Schule und von Vereinen der Gemeinde Naters.
- b) Das Benutzen von öffentlichem Grund und Boden zum gesteigerten Gemeingebrauch ist bewilligungspflichtig.

Art. 18 Beseitigung von Schutzvorrichtungen

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten und Dolendeckeln, Bauabschränkungen, Verkehrssignalen und anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Art. 19 Campieren

Das Campieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist nur in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet.

C VIDEOÜBERWACHUNG

Art. 20 Zweck

Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit und Sicherheit. Zudem bezweckt man mit der Videoüberwachung die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie kann in Koordination mit der Kantonspolizei des Kanton Wallis erfolgen.

Art. 21 Grundsatz Videoüberwachung

Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen an öffentlich und allgemein zugänglichen Orten. Eine Liste mit Standorten der Videoüberwachung wird öffentlich publiziert. Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten und die Aufbewahrungsdauer fest.

I. Ausführungsvorschriften

Art. 22 Einrichtung der Überwachungskameras

- ¹ Die fest angebrachten Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- ² Zudem kann der Gemeinderat eine örtlich und zeitlich begrenzte mobile Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist. Gleiches gilt für die Aufklärung einer Täterschaft bei einer strafbaren Handlung.

Art. 23 Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen

- ¹ Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können Sequenzen reproduziert und an die Strafverfolgungsbehörden ausgehändigt werden. Die Sichtung des Beweismaterials erfolgt durch die Gemeindepolizei Naters.
- ² Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen nur nach gesetzeswidrigen Vorfällen oder Straftaten Einsicht genommen.
- ³ Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 24 Informationspflicht

Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenerarbeitung zu informieren, sofern der in Art. 20 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 25 Protokollierung

- ¹ Sämtliche Zugriffe auf gespeicherte Aufnahmen werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

- ² Der zuständige Gemeinderat des Ressorts Sicherheit und Bevölkerungsschutz entscheidet über Zeitpunkt und Periodizität der Berichterstattung durch die Gemeindepolizei. In der Regel sind die Protokolle dem zuständigen Ressortchef monatlich zuzustellen.

II. Datensicherheit

Art. 26 Zugriffsrechte

Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen.

Art. 27 Datensicherheit, Aufbewahrung und Vernichtung

- ¹ Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.
- ² Die Videoaufzeichnungen sind nur so lange sie für den Zweck nötig sind aufzubewahren, maximal 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben. Vorbehalten bleibt die Sicherstellung von Sequenzen bei Übertretungen, Vergehen und Verbrechen sowie deren Weiterverwendung in einem Strafverfahren.
- ³ Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angefertigt werden. Vorbehalten bleibt die Regelung in Art. 23 Abs. 1.

Art. 28 Datenschutzkontrollorgan

- ¹ Der Gemeinderat ist für eine regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, also der Zweck- und der Verhältnismässigkeit, jeder einzelnen Videoüberwachungsinstallation zuständig. Er überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen und nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen.
- ² Er beschliesst bei festgestellten Mängeln erforderliche Massnahmen.

Art. 29 Erkennbarkeit

Die Videoüberwachung wird durch die verantwortliche Behörde mittels geeigneten Massnahmen am überwachten Ort erkennbar gemacht, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln.

III. Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglemente aufgehoben. Das vorliegende Polizeireglement tritt an die Stelle desjenigen vom 13. August 1996, das hiermit aufgehoben wird.

Das Polizeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 7. Oktober 2013 verabschiedet und an der Urversammlung vom 27. November 2013 beraten und ... worden. Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am ... erfolgt.

Kehrrichtreglement

Traktandum 8, Urversammlung

Aufgrund der Fusion zwischen den Gemeinden Naters, Birgisch und Mund müssen die Gemeinde-reglemente angepasst und vereinheitlicht werden. Gleichzeitig hat der Kanton Wallis ein neues Muster-Kehrrichtreglement für Gemeinden herausgegeben. Das neue Kehrrichtreglement der Gemeinde Naters wurde mit den Empfehlungen gemäss Muster-

Antrag an die Urversammlung

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 7. Oktober 2013 das Kehrrichtreglement genehmigt. Dieses wird an der Urversammlung vom 27. November 2013 beraten. Der Urversammlung wird das Kehrrichtreglement zur Annahme empfohlen.

reglement des Kantons ergänzt. Der Rat hat das Kehrrichtreglement anlässlich seiner Ratssitzung vom 7. Oktober 2013 genehmigt.

Kehrrichtreglement

Die Urversammlung von Naters

- eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
 - eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeinde-gesetzes vom 5. Februar 2004;
 - eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz;
 - eingesehen das Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz;
 - eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer;
 - eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Voll-ziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
 - eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990;
 - eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;
 - eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen;
 - eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanie-rungen;
 - eingesehen das Ausführungsgesetz vom 12. Mai 1987 über die un-schädliche Beseitigung von Tierkörpern;
- beschliesst

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung (Sammlung und Trans-port) auf dem Gebiet der Gemeinde Naters.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

1. Die Gemeinde trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Verminderung der Abfallmengen, die auf ihrem Gebiet entstehen, insbesondere in-dem sie für die Abfalltrennung am Entstehungsort sorgt.
2. Sie organisiert die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die Sammlung von Sonderabfällen.
3. Sie fördert und organisiert die Abfallverwertung, insbesondere die Ver-wertung von Grünabfällen.

4. Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen der Abfallbewirt-schaftung in der Gemeinde.

Art. 3 Zuständigkeit

1. Die Aufgaben in der Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle und der gewöhnlichen Industrieabfälle obliegen der Gemeinde.
2. Der Gemeinderat oder die kommunale Behörde, der er die Ent-scheidungs- und Interventionsbefugnis überträgt, ist für den Voll-zug dieses Reglements zuständig.
3. Der Gemeinderat kann die Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise an unabhängige Organisationen (Körperschaften, Un-ternehmen oder öffentliche oder private Anstalten) delegieren. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten, sofern die Ge-meinde Naters dem vorerwähnten Gemeindeverband beigetreten ist, dessen Statuten genehmigt hat und letztere dem vorliegenden Abfallreglement nicht widersprechen.

Art. 4 Begriffe

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe werden in Anhang 2 defi-niert, welcher integraler Bestandteil des Reglements ist.

2. Kapitel PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN

Art. 5 Grundsätze

1. Der Inhaber von Abfällen muss diese gemäss den von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften vermeiden, trennen, behandeln oder verwerten. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.
2. Sortierte Siedlungsabfälle (Haushalts- oder gewöhnliche Industrie-abfälle) in bedeutender Menge sind separat einzusammeln (Kollektiv- oder Einzelsammlungen).
3. Jede natürliche und juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.), die sich in der Gemein-de, wenn auch nur vorübergehend, aufhält, hat die kommunalen Ab-falldienste und -anlagen in Anspruch zu nehmen, unter Vorbehalt der in Artikel 6 und 34 vorgesehenen Bestimmungen.
4. Personen, die auf dem Gemeindegebiet keinen Aufenthaltsort haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Abfalldienste und -anlagen zu nutzen beziehungsweise ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

Art. 6 Abfälle, die von der Gemeinde nicht als Siedlungsabfälle anerkannt und gesammelt werden

1. Feste oder flüssige Abfälle aus Gewerbe und Industrie, die nicht mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind, sind vorschriftsgemäss zu sammeln und in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Anlagen direkt durch jene zu entsorgen, die sie erzeugen, es sei denn, es bestehe ein besonderes Abkommen mit der Gemeinde.
2. Nicht angenommen werden namentlich Aushub- und Bauschutt jeglicher Herkunft, Stein- und Erdmaterial (ausser die Gemeinde stelle dafür eine entsprechende Mulde zur Verfügung), Eis und Schnee, Tierkadaver und Fleischabfälle, chemische Stoffe von unbekannter Herkunft und Zusammensetzung sowie Abfälle in zu grossen Mengen.
3. Die Gemeinde erlässt diesbezügliche Vollzugsvorschriften.

Art. 7 Kompostierung

Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit fachgerecht kompostiert werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Die Gemeinde Naters fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Art. 8 Verbrennung von Abfall

1. Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage ist verboten.
2. Vorbehalten bleiben die diesbezüglichen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

3. Kapitel ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

1. Abschnitt Grundsätze

Art. 9 Sammlung und Transport der Abfälle

Die Gemeinde organisiert:

- a) Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle, sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Abfallcontainer an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet.
- b) periodische Sammlung und Abfuhr des Sperrguts (durch Bereitstellung von Mulden oder ähnlichen Angeboten wie Sammelstellen);
- c) die Separatsammlung und -abfuhr bestimmter Abfälle (Papier, Karton, Glas, Altöl, Konservendosen usw.) durch das Abfuhrwesen oder durch Bereitstellung spezieller Abfallcontainer an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet;
- d) die Durchführung punktueller Entsorgungsaktionen.

Art. 10 Vermeidung von Belastungen für die Umwelt

Die Abfallentsorgung ist so zu organisieren, dass weder die öffentliche Gesundheit noch die oberirdischen und unterirdischen Gewässer oder die Siedlungsgebiete in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abwasserkanalisation eingeleitet werden.

Art. 11 Abfallsammelstellen oder Recyclinganlagen

1. Die Gemeinde stellt eine öffentliche Abfallsammelstelle oder Recyclinganlage für die Sortierung und provisorische Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen, die nicht als Haushaltsabfälle gesammelt werden können, zur Verfügung.
2. Sie erlässt Betriebsvorschriften für die Anlagen, durch welche die Art

der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

Art. 12 Inertstoffdeponie

1. Inertstoffe sind in einer regionalen oder kommunalen Inertstoffdeponie abzulagern.
2. Die Gemeinde erlässt Betriebsvorschriften für die Deponien, durch welche die Art der zugelassenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bei Verstössen gegen die Betriebsvorschriften obliegt der kantonalen Behörde. Die Betriebsvorschriften vom 18.03.2008 der Deponie «Bohlenloch» sind integraler Bestandteil dieses Reglements.

Art. 13 Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial

1. Unverschmutztes Aushubmaterial ist in einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern.
2. Die Gemeinde erlässt Betriebsvorschriften für die Deponien, durch welche die Art der zugelassenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden. Die Betriebsvorschriften vom 24.11.1999 der Deponie «Chrittschuggo» sind integraler Bestandteil dieses Reglements.

2. Abschnitt Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle

Art. 14 Gebinde

1. Haushalts- und vergleichbare Abfälle sind in vom Gemeinderat genehmigten dazu bestimmten mit dem Signet versehenen Kehrriechsäcken bereitzustellen.
2. Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Kehrriechsäcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehrriech in die offiziellen Säcke abzufüllen. Das Gewicht eines offiziellen Kehrriechsackes darf 20 Kilogramm nicht überschreiten.
3. In den Containern der Gemeinde und Haushaltungen dürfen nur Haushalts- und vergleichbare Abfälle in fest verschnürten, offiziellen Kehrriechsäcken bereitgestellt werden.
4. Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 15 Gewerbe- und Industrieabfälle

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben, die nicht Haushalts- oder vergleichbaren Abfällen entsprechen, sind in Containern mit entsprechender Gebührenplombe bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen. In Sonderfällen wie bei grossen Abfallmengen, getrennt bereitgestellten Siedlungsabfällen oder bei Sonderabfällen usw. können die Verursacher vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 16 Bereitstellung

1. Die Behörde bestimmt die Orte für die Bereitstellung der Abfallsäcke (Variante: für erdverlegte Container oder andere Einrichtungen) sowie die Tage, die Zeiten und die Route für deren Sammlung und informiert

die Bevölkerung darüber.

2. Jedes Abstellen von Abfall ausserhalb der Orte, Tage, Zeiten und der dazu bestimmten Behälter ist verboten. Solche Abfälle werden nicht abgeführt und ihr Inhaber kann gebüsst werden.

3. Abschnitt Separatsammlungen und Sonderabfuhren

Art. 17 Rezyklierbare Abfälle

1. Rezyklierbare Abfälle wie Glas, Altöl, Papier, Karton, Aluminium, Konservendosen oder PET-Flaschen werden separat gesammelt, gemäss Weisungen der Behörde.
2. Deren Vermischung mit anderen Siedlungsabfällen ist verboten.

Art. 18 Glas

Einweg-Glas ist ohne Verschlusssteile und ohne andere Fremdkörper in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen derartigen Behältern auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten zu entsorgen.

Art. 19 Altöl

Gebrauchtes Pflanzenöl (aus Fritteusen) und Mineralöl (aus Ölwechsellern an Motorfahrzeugen) ist in den hierfür vorgesehenen Containern auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten zu entsorgen. Tankreinigungsrückstände, Wasser-in-Öl Emulsionen oder Ölschlammrückstände sind Sonderabfälle und dementsprechend gemäss der Spezialgesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu behandeln und zu entsorgen.

Art. 20 Papier und Zeitungen

1. Altpapier, Zeitungen und Karton sind an den für die Sammlung bestimmten Orten oder in den dafür vorgesehenen Containern an den für die Sammlung bestimmten Orten zu entsorgen.
2. Grössere Mengen sind direkt in die Abfallsammelstelle zu bringen.

Art. 21 Aluminium und Konservendosen

Aluminium und Konservendosen aus Weissblech können in den dafür vorgesehenen Containern an den bezeichneten Orten entsorgt werden.

Art. 22 PET

1. PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen oder in den für sie vorgesehenen Containern zu entsorgen.
2. Es ist verboten, sie zusammen mit dem Haushaltsabfall oder in den Glascontainern zu entsorgen.

Art. 23 Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind von den Verkaufsstellen zurückzunehmen oder an den für die Sammlung bestimmten Orten zu entsorgen.

Art. 24 Sperrgut

1. Sperrgut ist in den dafür vorgesehenen Containern auf der Abfallsammelstelle oder an den von der Behörde bezeichneten Orten zu entsorgen.
2. Auf Anfrage holt ein von der Gemeinde bestimmtes Unternehmen das Sperrgut, das von den Inhabern nicht selber zur Abfallsammelstelle gebracht werden kann, an deren Domizil und auf deren Kosten ab.

Art. 25 Zugelassene Behälter für brennbares Sperrgut

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.

Werden Säcke als Gebinde verwendet, sind durchsichtige Materialien (Plastik u. ä.) zu verwenden.

Die Gebührenmarken können in den von den Gemeinden bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 26 Sonderabfälle

1. Die unten aufgeführten Stoffe sind durch den Verursacher beim Ökohof abzuliefern. Dieser erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und verfügt über die erforderlichen Bewilligungen (nach TVA und VeVA).
 - Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
 - Chemikalien aller Art, Medikamente
 - Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
 - Farben und Lacke
2. Alte Autobatterien sowie andere gebrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren und Spezialglühlampen dürfen nicht mit dem Haushaltsabfall vermischt werden. Diese Abfälle sind direkt durch ihre Inhaber zu entsorgen und zu den Verkaufsstellen oder zu den bezeichneten Sammelstellen zurückzubringen, damit sie auf Kosten der Abfallinhaber gemäss Spezialgesetzgebung entsorgt werden können.
3. Medikamente sind in einer Apotheke oder an den bezeichneten Stellen abzugeben.

Art. 27 Inertstoffe

1. Inertabfälle werden von der Kehrreifeabfuhr nicht eingesammelt, sondern sind in eine Inertstoffdeponie zu führen (siehe Art. 12).
2. Der Gemeinderat legt die Höchstmengen sowie die Gebühren für Inertstoffe fest, die auf der Abfallsammelstelle abgegeben werden dürfen.

Art. 28 Unverschmutztes Aushubmaterial

1. Unverschmutztes Aushubmaterial wird von der Kehrreifeabfuhr nicht eingesammelt, sondern ist in eine Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial zu führen (siehe Art. 13).
2. Der Gemeinderat legt die Höchstmengen sowie die Gebühren für Aushubmaterial fest, das auf der Abfallsammelstelle abgegeben werden darf.

Art. 29 Grünabfälle

1. Grünabfälle, ausgenommen solche, die aus Gastrobetrieben stammen und wie Siedlungsabfälle zu behandeln sind, werden nicht mit den Haushaltsabfällen entsorgt, sofern eine Grünabfuhr durchgeführt oder ein Kompostierungsplatz zur Verfügung gestellt wird. Äste, Blätter, Rasen und ähnliche Abfälle in kleinen Mengen können auf der Abfallsammelstelle entsorgt werden.
2. Baumstümpfe und Äste, die bei Erdarbeiten oder beim Tiefpflügen anfallen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.
3. Es ist verboten, Küchenabfälle zu verkleinern, um sie in die Kanalisation einzuleiten.

Art. 30 Fleischabfälle

Fleischabfälle sind gemäss der Tierseuchengesetzgebung bei der regionalen Kadaversammelstelle abzugeben.

Art. 31 Altmetall

Altmetall ist vom Inhaber auf seine Kosten einem offiziell befugten Abnehmer zuzuführen oder in der entsprechenden Mulde auf der Abfallsammelstelle zu entsorgen.

Art. 32 Fahrzeugwracks

1. Fahrzeugwracks können auf bewilligten Abstellplätzen (bei offiziell befugten Abnehmern) abgestellt werden. Ausserhalb offizieller Abstellplätze ist die Zwischen- oder Endlagerung von Fahrzeugwracks, sei es auf öffentlichem oder privatem Grund, verboten, da sie für die Gewässer und für die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellt.
2. Alte Felgen und Fahrzeugreifen werden von der Kehrrichtabfuhr nicht gesammelt. Sie können direkt bei einer Verkaufsstelle oder bei offiziell befugten Abnehmern abgegeben werden. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch die Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle zu entsorgen. Es kann eine spezielle Entsorgungsg Gebühr erhoben werden.
3. Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements.

Art. 33 Bauabfälle

1. Die Gemeinde verlangt im Rahmen der Baubewilligung die Trennung der Bauabfälle sowie deren vorschriftsmässige Übernahme, Weiterverwertung und Entsorgung auf Kosten des Abfallinhabers.
2. Die folgenden Abfälle sind zu trennen:
 - a) Abfälle aus Inertstoffen (Beton, Steine, Ziegel, Zement, Glas usw.): Diese sind in einer Inertstoffdeponie abzulagern, die zur Annahme von Inertstoffen berechtigt ist, sofern sie nicht weiterverwertet werden können.
 - b) Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale: Dieses ist in einer Deponie für unverschmutztes Aushubmateriale abzulagern, sofern es nicht weiterverwertet werden kann.
 - c) Brennbare Abfälle (Holz, Kunststoff, synthetisches Material usw.): Diese sind einer Verbrennungsanlage oder einer Recycling-Stelle zuzuführen.
 - d) Sonderabfälle: Diese sind einer Sammelstelle für Sonderabfall zuzuführen. Für den Fall, dass eine solche noch nicht existiert, sind sie einem offiziell befugten Abnehmer zu übergeben.
3. Die Bauabfälle sind auf der Baustelle in Mulden zu lagern.
4. Sie können auch in eine vom Kanton anerkannte Sortieranlage befördert werden.

Art. 34 Abfälle, die nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden können

Die Gemeinde erteilt im Einvernehmen mit der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz Anweisungen für die Entsorgung oder Ablagerung von festen Abfällen auf Kosten des Abfallinhabers, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit, aufgrund der anfallenden Menge oder aufgrund des

Unternehmensstandorts nicht in öffentlichen Anlagen (Verbrennungsanlagen und Abfallsammelstellen) entsorgt werden können.

4. Kapitel FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art. 35 Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Reglement verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 36 Gebühren auf der Entsorgung von Siedlungsabfällen

1. Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für die Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher. Die Gemeinde übernimmt auch die Kosten, welche aus Abfällen entstehen, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.
2. Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie setzen sich zusammen aus:
 - a) Einer Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten, berechnet für alle Wohneinheiten und Geschäfte (Betriebsstätte) auf dem Gebiet der Gemeinde Naters
 - b) Einer von der Abfallmenge abhängigen variablen Gebühr zur Deckung der Betriebskosten berechnet für Private: je nach Volumen des Abfalls (Sackgebühr oder Containergebühr), für Unternehmen: je nach Volumen des Abfalls (Sackgebühr oder Containergebühr).
3. Einzig nicht mehr benutzte Wohn- oder Gewerberäume, deren Strom- und Wasserversorgung eingestellt wurden, sind auf Antrag von der Bezahlung der Grundgebühr befreit, allerdings unter zeitanteiliger Verrechnung in einem Kalenderjahr. Ausschlaggebend für die Gebührenbefreiung ist der Zeitpunkt, zu welchem die Versorgung eingestellt wurde.
4. Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist. Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne fest, abhängig von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget/Finanzplan, wobei er sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses und des vorangegangenen Artikels richtet. Als Gebührenperiode gilt das Kalenderjahr. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrates.
5. Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen, sobald der Teuerungsindex bei über 5% liegt.

Art. 37 Sondergebühren

Für gewisse, getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende, zusätzliche, spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

Keine Entsorgungsgebühr wird erhoben, wenn die Entsorgungskosten bereits durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr gedeckt werden, vorbehalten bleibt die Auferlegung der Transportkosten für den Abfall.

Art. 38 Ansätze

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen decken. Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.

Art. 39 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig ist der Besitzer einer Wohneinheit oder einer Betriebsstätte in der Gemeinde.
2. Wer am 1. Januar eines Gebührenjahres als Eigentümer registriert ist, ist zur vollumfänglichen Zahlung der Gebühr verpflichtet.

Art. 40 Gebührenträger-Tarife

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes wird die Kompetenz der Festlegung der Gebührenhöhe sowie deren Änderung an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Grundgebühren (Art. 36) und die Sondergebühren (Art. 37).

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 38 dieses Reglementes gebunden.

Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang 3 zu diesem Reglement festgelegt.

Art. 41 Rechnungsstellung und Bezahlung

1. Die Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung zahlbar.
2. Die Forderung wird ab ihrer Fälligkeit mit 5% verzinst.
3. Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt.
4. Jeder Gebühr wird die MwSt. gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.

Art. 42 Verjährung

Bezüglich Verjährung der Veranlagung und der Einforderung von Gebühren wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes verwiesen.

5. Kapitel VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 43 Behebung rechtswidriger Zustände

1. Wenn ein Mangel oder ein Verstoß gegen das vorliegende Reglement festgestellt wird, macht die Gemeindeverwaltung den Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft per eingeschriebenen Brief darauf aufmerksam. Sie weist ihn in diesem Schreiben auf die fälligen Arbeiten, Reparaturen und Änderungen hin und fordert ihn auf, diese innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. Der Eigentümer muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Arbeiten ein Verfahren unter Kostenfolge eröffnet wird.
2. Werden die Arbeiten darauf innerhalb der vorgegebenen Fristen gar nicht oder nur unvollständig ausgeführt, so eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine offizielle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Arbeiten auf Kosten

und Gefahr des Eigentümers durch die Behörde veranlasst werden.

3. Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch die Behörde eine letztmalige Aufforderung mit einer ultimativen Frist an den Eigentümer. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich und ohne jedes Verfahren zur Ausführung schreiten.

Art. 44 Verstösse

1. Übertretungen gegen dieses Reglement, die unter Gemeinderecht fallen, werden vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 100.– bis Fr. 10'000.– belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG, und können auch eine zivile Schadenersatzklage nach sich ziehen.
2. Vorbehalten bleiben die in der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

Art. 45 Rechtsmittel und Verfahren

1. Gegen jeden Administrativ- oder Strafscheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.
2. Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Strafscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

6. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Übergangsbestimmungen

Die Gebühren für das laufende Jahr werden nach dem neuen Recht rückwirkend auf den 1. Januar erhoben.

Art. 47 Aufhebung

Alle früheren und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 48 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Verabschiedet durch die Urversammlung vom...

Vom Staatsrat homologiert am ...

ANHANG 1 Kehrrichtreglement

LISTE DER WICHTIGSTEN BUNDES- UND KANTONSRECHTLICHEN GESETZE IM BEREICH DES UMWELT- UND GEWÄSSERSCHUTZES

1. Umweltschutz

Gesetzgebung des Bundes

■ Umweltschutzgesetz (USG)	07.10.1983	814.01
■ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)	19.10.1988	814.011
Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV)	27.02.1991	814.012
Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)	12.11.1997	814.018
■ Verordnung über die Lenkungsabgabe auf «Heizöl extra leicht» mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1% (HELV)	12.11.1997	814.019
■ Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)	27.06.1990	814.076
■ Verordnung über Belastung des Bodens (VBBo)	01.07.1998	814.12
■ Luftreinhalte-Verordnung (LRV)	16.12.1985	814.318.142.1
■ Lärmschutz-Verordnung (LSV)	15.12.1986	814.41
■ Verordnung über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV)	22.05.2007	814.412.2
■ Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV)	28.02.2007	814.49
■ Technische Verordnung über Abfälle (TVA, Stand 8. Juni 2007)	10.12.1990	814.600
■ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa, ersetzt seit 1.1.2006 die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, WS)	22.06.2005	814.610
Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)	14.01.1998	814.620
■ Verordnung über Getränkeverpackungen (GVV)	05.07.2000	814.621
■ Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas	07.09.2001	814.621.4
■ Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien	28.11.2011	814.670.1
■ Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltV)	26.08.1998	814.680
■ Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)	26.09.2008	814.681
■ Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)	23.12.1999	814.710
■ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV)	18.05.2005	814.81
■ Gesetz über die Gentechnik	21.03.2003	814.91
■ Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)	10.09.2008	814.911
■ Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)	09.05.2012	814.912

Gesetzgebung des Kantons

■ Gesetz über den Umweltschutz; (kUSG)	18.11.2010	814.1
■ Ausführungsreglement der UVPV	29.11.2011	814.100
■ Beschluss betreffend die Anwendung der StFV	02.06.1993	814.101
■ Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien	20.06.2007	814.102
■ Beschluss über den Wintersmog	29.11.2006	814.103
■ Beschluss über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich	28.11.1990	814.104
■ Reglement über die Bewirtschaftung des kantonalen Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten	13.12.2006	814.105

1. Gewässerschutz

Gesetzgebung des Bundes

■ Gesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)	24.01.1991	814.20
■ Gewässerschutzverordnung (GSchV; N.B.: hebt die VFW vom 01.07.1998 auf)	28.10.1998	814.201

Gesetzgebung des Kantons

■ Gesetz betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung (GVGSchG)	16.11.1978	814.2
Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserzonen und -arealen	31.01.1996	814.200
■ Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale	07.01.1981	814.201
Beschluss betreffend die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln bei der Reinigung von Kanälen und Flüssen	03.02.1972	814.202
Beschluss betreffend die Ortssanierung	02.04.1964	814.203
Beschluss betreffend die Beseitigung von ausgedienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Abstellplätze	15.09.1976	814.204
Beschluss betreffend die Kies- und Sandausbeutung	10.04.1964	814.206
■ Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen	08.01.1969	817.101

Die Gesetzestexte des Bundes sind vom Bundesamt für Bauten und Logistik, BBL, 3003 Bern, zu beziehen (www.bbl.admin.ch). Sie können auch in der systematischen Sammlung des Bundesrechts auf der Internetseite des Bundes nachgeschlagen werden: www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html. Gesetzesänderungen können jeweils den Fussnoten am Seitenende entnommen oder in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts nachgeschlagen werden (www.admin.ch/ch/d/as/index.html).

Die Gesetzestexte des Kantons können beim Sekretariat der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 1951 Sitten, bezogen werden. Sie können auch auf der Internetseite des Kantons nachgeschlagen werden: www.vs.ch, kantonale Gesetzgebung (Gesetzesänderungen befinden sich jeweils am Ende des Textes).

ANHANG 2 Kehrichtreglement

BEGRIFFE

Abfallbewirtschaftung

Unter Abfallbewirtschaftung versteht man die Begrenzung, die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Behandlung von Abfall.

Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Zu den Abfällen gehören namentlich: Siedlungsabfälle, Sonderabfälle, Inertabfälle, Klärschlamm und andere Arten von Abfall (Fleischabfälle, Fahrzeugwracks usw.).

Altmittel

Unter Altmittel versteht man alle Arten von Altmittel aus Industrie, Gewerbe.

Aushubmaterial, unverschmutztes

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit **weder chemisch noch durch Fremdstoffe** (z. B. Siedlungsabfälle, Grünabfälle, andere Bauabfälle) verändert wurde.

Bauabfälle

Bauabfälle sind Abfälle, die von Baustellen beseitigt werden müssen, namentlich Aushubmaterial, Inertstoffe, Sonderabfälle und andere (Holz, Metalle, Kunststoffe usw.).

Fahrzeugwracks

Unter Fahrzeugwracks versteht man ausgediente Fahrzeuge, Felgen und Reifen, Anhänger, Werkzeuge oder Maschinen und ähnliche Gegenstände.

Fleischabfälle

Fleischabfälle sind namentlich Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtabfälle.

Geräte, elektrische und elektronische

Elektrische und elektronische Geräten sind Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Boiler usw.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefone usw.) und Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Fernseher, Fotoapparate, elektronisches Spielzeug usw.).

Haushaltsabfälle

Unter Haushaltsabfällen versteht man feststofflichen Müll aus Haushaltungen wie Lebensmittelreste, Gegenstände des täglichen Gebrauchs, Verpackungsmaterial, Gewebe, Asche, Papier und Karton.

Inertstoffe

Inertstoffe sind Abfälle, die frei von wassergefährdenden Stoffen sind, wie zum Beispiel unverschmutzte und asbestfreie Bau- und Abbruchabfälle, Abfälle aus Porzellan, Ton, Glas, Fliesen usw.

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Papier, Karton, Glas, Öle, Altmittel, organische Stoffe, Holz, Plastik, elektrische und elektronische Geräte, Sperrgut usw.) sowie Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung, die unabhängig von ihrer Menge (gewöhnliche Industrieabfälle) gesondert gesammelt werden (einzeln oder kollektiv) und die auch aus Unternehmen (Industrie, Handel und Gewerbe) stammen können.

Sonderabfälle

Unter Sonderabfällen versteht man die gefährlichen Substanzen, die von der Bundesverordnung über den Verkehr mit Abfällen genannt werden, namentlich solche, die leicht entzündbar, stark ätzend oder giftig sind oder die durch Behandlung explosiv werden können. Dazu gehören

Leuchtstoffröhren und -birnen, Fahrzeugbatterien, gebrauchte Batterien, Medikamente und Öle.

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Masse oder ihres Gewichts nicht in den von der Gemeinde zugelassenen Säcken oder Gebinden gesammelt werden können (z. B. Möbel, Matratzen, sperrige Verpackungen usw.).

Stoffe, organische

Unter organischen Stoffen versteht man namentlich Lebensmittelabfälle und Abfälle aus Gärten, Feldern und Wäldern wie z. B. Kompost, Rasen, Äste und Abfälle vom Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen.

Unternehmen

Dies können Industrie-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder andere Betriebe sein.

ANHANG 3 Kehrichtreglement

TARIF DER ENTSORGUNGSGEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSABFÄLLE

		Franken
Kehrichtsäcke (Quick-Bag)	10 Säcke	14.00
	10 Säcke	26.00
	10 Säcke	43.00
	5 Säcke	39.00
Sperrgutmarken, Containerplomben	Sperrgut bis 2 m Länge und 30 kg	12.50
	Containerplombe 800 l	52.00
	2 Containerplomben pro Container 800 l, bei mechanischer Pressung	104.00
	Containerplombe 600 l	42.50
	2 Containerplomben pro Container 600 l, bei mechanischer Pressung (Nur für Container von Industrie- und Gewerbebetrieben, die mit dem Firmennamen versehen sind.)	85.00
Kartonschnur	20 Meter	17.00
Gebührenmarken	10 Gebührenmarken	50.00
	150 – 200 l-Säcke bzw. 20 Gebührenmarken	
	100 – 40 l-Säcke für geschreddertes Papier	
Gebührenplomben für Karton	5 Gebührenplomben in Rollbehältern oder in Containern	50.00
Grundgebühr	pro Jahr	30.00
Deponiegebühr	für die Ablagerung von Inertstoffen auf der von der Gemeinde bezeichneten Deponie, Gebühr pro m ³	20.00
Deponiegebühr	für die Ablagerung von sauberem Aushubmaterial auf der von der Gemeinde bezeichneten Deponie, Gebühr pro m ³	12.00
Küchenabfälle	Küchenabfälle Gastrobetriebe (Naters Dorf) pro Behältnis	10.00